

RUNDSCHREIBEN

› NR. 11 VOM 19. OKTOBER 2020



INHALT

1. Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs – HVM (Allgemeiner Teil) – *Fehlerteufel*
2. Ergebnisse der vorläufigen und ungeprüften KCH-Abrechnung III/2020 im Vergleich zu den KCH-Testabrechnungen
3. Weitere Informationen zu den neuen BEMA-Leistungen seit dem 01.10.2020
4. 20. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z
5. Beginn der Heilmittelbehandlung
6. Digitale Planungshilfe (DPF) – Update auf Version 3.1.0.0
7. Neue NEM-Beträge zur Abrechnung der Edelmetallkosten
8. Neues Kennzeichen „4“ – Art des Anspruchsnachweises
9. Ersatzverfahren
10. Bitte pflegen Sie Ihre Praxisinformationen im Serviceportal
11. Punktwertübersicht IV. Quartal 2020
12. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



1. Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs – HVM (Allgemeiner Teil) - Fehlerteufel

Mit Rundschreiben Nr. 10 vom 24.09.2020 hatten wir Ihnen Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs-HVM (Allgemeiner Teil) bekanntgegeben. Leider hatte sich dort der Fehlerteufel eingeschlichen. Unter § 1 Geltungsbereich muss im ersten Absatz der zweite Satz „Der Vorstand arbeitet ebenso mit dem Personalrat, dem Gleichstellungsbeauftragten und dem Schwerbehindertenbeauftragten zusammen.“ gestrichen werden. Wir haben daher den HVM AT auf unserer Internetseite ausgetauscht. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun und die korrigierte Version auf unserer Homepage unter dem Webcode W00156 herunterzuladen.

2. Ergebnisse der vorläufigen und ungeprüften KCH-Abrechnung III/2020 im Vergleich zu den KCH-Testabrechnungen

Stichtage	Zeitraum 2019 zu 2020	Berücksichtigte Praxen in %	Veränderung Fallzahl in %	Veränderung Gesamtpunktmenge (KCH inkl. IP) in %	Veränderung Gesamthonorar (KCH inkl. IP) in %
30.04.2020	01.04.-30.04.	66,80	-38,97	-31,65	-29,20
15.05.2020	01.04.-15.05.	66,89	-33,97	-28,15	-25,55
29.05.2020	01.04.-29.05.	66,94	-31,46	-27,53	-24,89
15.06.2020	01.04.-15.06.	66,95	-26,64	-23,18	-20,37
15.07.2020	01.04.-30.06.	95,03	-14,06	-10,06	-6,74
31.07.2020	01.07.-31.07.	26,18	-1,58	-1,17	-4,89
31.08.2020	01.07.-31.08.	38,74	-5,72	-5,60	-2,13
05.10.2020	01.07.-30.09.	94,35	+0,84	+1,25	+4,98

KCH-Abrechnung 01.07 - 30.09.	G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8
Punktmenge bis 30.09.2020 Anteil Punkte in %	17,59	28,61	7,99	6,88	1,22	0,12	22,12	6,25
Punktmenge bis 30.09.2019 Anteil Punkte in %	17,38	28,98	8,40	7,04	1,21	0,11	21,42	6,38
Veränderung Anteile Punkte von 2019 zu 2020 in %	1,22	-1,29	-4,84	-2,33	0,79	11,63	3,29	-2,08
Veränderung Punktmenge von 2019 zu 2020 in %	2,48	-0,06	-3,65	-1,11	2,05	13,02	4,57	-0,86

G1= Kontrolle | Ä1

G2= Füllungen inkl. bMF, Cp, P

G3= WK/WF

G4= chirurgische Leistungen

G5= aufsuchende Betreuung

G6= Notfallbehandlungen (03)

G7= Mu | sK | Zst | Rö | OPG

G8= Anästhesie

Heute können wir Ihnen die Auswertung der vorläufigen und ungeprüften Quartalsabrechnung III/2020 präsentieren. Durch die bisherigen Auswertungen sind Sie in der Lage, sich mit Hilfe der Tabellen ein eigenes Bild zu machen.

Es ist aber festzustellen, dass sich das Abrechnungsvolumen und die Fallzahlen wieder auf dem normalen Niveau des Vorjahresquartals bewegen, sogar etwas darüber. Daher werden wir aus heutiger Sicht auf weitere KCH-Testabrechnungen verzichten.

Vielen Dank an alle, die sich freundlicherweise daran beteiligt haben.

3. Weitere Informationen zu den neuen BEMA-Leistungen seit dem 01.10.2020

Wir erhielten aus den Praxen viele Anrufe zu den neuen BEMA-Leistungen. Daher möchten wir hier nochmal einige Erläuterungen hierzu abgeben:

1. Die Gebührennummern Videosprechstunde und die Videofallkonferenz (VS und VFK) setzen voraus, dass nur Videodienstleister genutzt werden, die die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 5 SGB V – Anlage 16 BMV-Z erfüllen. Der Videodienstleister muss dem Vertragszahnarzt zum Vertragsabschluss das Vorliegen des Nachweises einer entsprechenden Bescheinigung bestätigen. **Eine andere Form der Videotelefonie (z. B. über WhatsApp oder ähnliches) ist nicht abrechnungsfähig.**

Wesentliche Punkte der Vereinbarung Anlage 16 zum BMV-Z:

- Eine Aufzeichnung der Videosprechstunde ist nicht gestattet.
- Die Videosprechstunde darf nur von einem Zahnarzt durchgeführt werden.
- Zu Beginn der Videosprechstunde hat eine beidseitige Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu erfolgen.
- Der Vertragszahnarzt holt vorher eine Einwilligung des Versicherten/Betreuers in die Datenverarbeitung des genutzten Videodienstleisters ein.
- Die Videosprechstunde hat zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattzufinden.
- Im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung der Daten hat der Vertragszahnarzt in seinen Räumlichkeiten zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO eingehalten werden.

Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung:

- Kamera
 - Bildschirm (Monitor, Display etc.)
 - Mikrofon
 - Tonwiedergabegerät
 - Anforderungen an den Videodienstleister – siehe Anlage 16 des BMV-Z, dort § 5
2. Die Gebührennummern Videosprechstunde (VS) bzw. die Videofallkonferenz (VFK) setzen einen „direkten“ Patientenkontakt oder stellvertretend durch das Pflegepersonal voraus. Die Leistungen können nur bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten, sowie bei Versicherten, an denen vertragszahnärztliche Leistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V erbracht werden, berechnet werden.
 3. Abrechenbar ist der Technikzuschlag (TZ) nur bis zu 10x im Quartal je Praxis, also neben den ersten zehn im Quartal erbrachten Leistungen nach BEMA-Nrn. VS, VFK, 181b oder 182b.

4. Der Gesprächsinhalt der Videosprechstunde/-fallkonferenz ist in der Patientenkartei genauestens zu dokumentieren: Gesprächspartner, Uhrzeit, Inhalt (Anamnese/Befund/Diagnose), Ergebnis und weitere Vorgehensweise.
5. Ohne eine **vorherige Einwilligung** des Versicherten/Betreuers in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ist eine Videosprechstunde oder eine Videofallkonferenz nicht möglich.

Angepasste Leistungen im BEMA seit dem 01.10.2020

Nr. 181 Ksl BEMA: Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten wird aufgeteilt auf:

Nr. 181a BEMA: persönlich oder fernmündlich (14 Punkte)

Nr. 181b BEMA: im Rahmen eines Telekonsils (16 Punkte)

Abrechnungsbestimmungen:

1. Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer versichertenbezogenen Fragestellung, wenn sich der Zahnarzt zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Konsil persönlich mit dem Versicherten und dessen Erkrankung befasst hat.

Nr. 181a BEMA ist abrechenbar, wenn der Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte stattfindet oder die Erörterung mittels Fernsprecher durchgeführt wird.

Nr. 181b BEMA ist abrechenbar, wenn das Konsil zeitgleich oder zeitversetzt mittels elektronischer Dienste oder zeitgleich mittels eines Videoanbieters als Videokonsil stattfindet.
2. Abrechenbar, wenn das Konsil zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen zahnärztlichen/ärztlichen Vertreter eines anderen Zahnarztes/Arztes erfolgt.
3. Nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben BAG, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben MVZ sind.
4. Nicht abrechenbar für routinemäßige Besprechungen, z. B. Terminabsprachen, Aufklärung über Mundhygiene.

Nr. 182 Ksl BEMA: Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V wird aufgeteilt auf:

Nr. 182a BEMA: persönlich oder fernmündlich (14 Punkte)

Nr. 182b BEMA: im Rahmen eines Telekonsils (16 Punkte)

Abrechnungsbestimmungen:

1. Abrechenbar für die konsiliarische Erörterung einer versichertenbezogenen Fragestellung, die pflegebedürftige Versicherte betrifft, die in einer stationären Pflegeeinrichtung, mit der der Zahnarzt einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, betreut werden und wenn sich der Zahnarzt zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Versicherten und dessen Erkrankung befasst hat.

Nr. 182a BEMA ist abrechenbar, wenn der Austausch in physischer Anwesenheit aller am Konsil beteiligten Ärzte/Zahnärzte stattfindet oder die Erörterung mittels Fernsprecher durchgeführt wird.

Nr. 182b BEMA ist abrechenbar, wenn das Konsil zeitgleich oder zeitversetzt mittels elektronischer Dienste oder zeitgleich mittels eines Videoanbieters als Videokonsil stattfindet.
2. Abrechenbar, wenn das Konsil zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen zahnärztlichen/ärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/Zahnarztes erfolgt.
3. **Nicht abrechenbar**, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben BAG, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben MVZ sind.

4. **Nicht abrechenbar** für routinemäßige Besprechungen, siehe oben.

Anpassung der BEMA-Nr. 03 - Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde

Die Abrechnungsbestimmung der Ziffer 3 der BEMA-Nr. 03 – wurde mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.08.2020 neu gefasst. Diese lautet nun folgendermaßen:

„Eine Leistung nach Nr. 03 kann nicht neben Leistungen nach Nrn. 151 bis 173 und nicht neben Leistungen nach Nrn. 55, 56, 61, 62 aus Abschnitt B IV GOÄ abgerechnet werden.“

Der Beschluss ist zum 01.10.2020 in Kraft getreten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de

4. 20. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Der Grund für den Großteil der Änderungen der 20. Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) besteht darin, die Neuregelungen durch das TSVG zu den befundbezogenen Festzuschüssen in § 55 SGB V zum 01.10.2020 umzusetzen:

- Formular HKP Teil 1 und Teil 2 (Vordruck 3a und 3b Anlage 14a BMV-Z)
- Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum HKP (Anlage 14b BMV-Z)
- Bonusheft (Vordruck 8 Anlage 14a BMV-Z)
- DTA-Vertrag (Anlage 8a BMV-Z)
- IP-Vereinbarung (Anlage 3 BMV-Z)
- Anpassungen der Grundsatzvereinbarung und der Anforderungen an das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (Anlage 15 und Anlage 15b BMV-Z)

Darüber hinaus werden in der 20. Änderungsvereinbarung weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und das Formblatt Mundgesundheitsplan Pflegebedürftige ersetzt. Zu dem seit dem 07.11.2019 gültigen Formblatt Mundgesundheitsplan Pflegebedürftige war eine fehlerhafte Version abgebildet, die nun durch eine fehlerfreie, aktuelle Version ausgetauscht worden ist. Ferner wird die Anlage B aufgrund der Weiterentwicklung der elektronischen Abrechnung zum 01.01.2021 aufgehoben.

Als Anlage I fügen wir die 20. Änderungsvereinbarung mit Mustern diesem Rundschreiben bei.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

5. Beginn der Heilmittelbehandlung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Sonderregelung aufgrund der Covid-19-Pandemie getroffen:

Die Frist für den Beginn einer Heilmittelbehandlung wird nunmehr fortlaufend bis zum Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte von 14 auf 28 Tage verlängert. Ab 01.01.2021 gilt dann regelhaft, dass die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung durch den Vertragszahnarzt zu beginnen hat.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de

6. Digitale Planungshilfe (DPF) – Update auf Version 3.1.0.0

Ab sofort steht auf der Internetseite der KZBV ein neues Update zur DPF auf Version 3.0.9.0 zum Download unter www.kzvb.de/dpf für Sie bereit.

Das neue Update berücksichtigt die seit 01.10.2020 geltenden neuen Festzuschussbeträge. Technisch gesehen beinhaltet die Aktualisierungsdatei alle Programmänderungen seit Einführung der DPF. Das ermöglicht auch Praxen, die die früheren Updates nicht durchgeführt haben, nun direkt auf die Version 3.1.0.0 aufzurüsten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

7. Neue NEM-Beträge zur Abrechnung der Edelmetallkosten

Seit 01.10.2020 gelten neue Beträge für die NEM-Festzuschüsse je Zuschuss-Stufe pro Abrechnungseinheit. Diese werden zur Berechnung von ggf. vorhandenen Edelmetallmehrkosten benötigt.

Datum ab	60%	70%	75%	100%
01.10.2020	8,35 €	9,74 €	10,43 €	13,91 €

Vonseiten der Praxen besteht kein Handlungsbedarf, da die Softwareanbieter den neuen bundeseinheitlichen NEM-Preis automatisch in die Praxisverwaltungssysteme übernehmen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

8. Neues Kennzeichen „4“ – Art des Anspruchsnachweises

In den Abrechnungsmodulen für das IV. Quartal 2020 wurde ein neues Kennzeichen aufgenommen. Das Feld „Art des Anspruchsnachweises“ ist um ein neues Kennzeichen „4 – kein direkter Zahnarzt-Patienten-Kontakt“ erweitert worden. Dieses Kennzeichen ist für das Ersatzverfahren in Sonderfällen gem. § 8 der neuen eGK-Vereinbarung zu verwenden. **Dieses Ersatzverfahren bzw. Kennzeichen ist nur zulässig, wenn im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wurde.**

Hier ein Auszug aus der Dokumentation der Abrechnungsmodule:

Wurde keine Versichertenkarte eingelesen, ist eines der drei folgenden Kennzeichen von der Praxis anzugeben:

"1"	bei Vorlage eines anderen Anspruchsnachweises (normales Verfahren bei Sonstigen Kostenträgern)
"0"	wenn die vorgelegte eGK oder KVK aus technischen Gründen nicht eingelesen werden konnte
"4"	wenn kein direkter Zahnarzt-Patienten-Kontakt (z. B. Telefon-Konsultation, telemedizinischem Zahnarzt-Patientenkontakt, beim Konsil) erfolgt ist und gem. § 8 eGK-Vereinbarung die Versichertenstammdaten aus den vorhandenen Patientenstammdaten übernommen werden können. Diese Art des Anspruchsnachweises ist nur zulässig, wenn im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wurde.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

9. Ersatzverfahren

Im Zusammenhang mit der neuen Kennzeichnung „4 – Art des Anspruchsnachweises“ möchten wir Sie nochmal eindringlich darauf hinweisen, dass ein Ersatzverfahren nur aus den unten genannten Gründen durchgeführt werden darf:

1. Ersatzverfahren aus technischen Gründen:

Technische Gründe liegen vor, wenn die eGK nicht eingelesen werden kann, z. B. wenn die eGK, das Lesegerät oder andere technische Komponenten in der Praxis ausfallen oder für die aufsuchende Versorgung kein mobiles Kartenterminal verfügbar ist.

In diesem Fall sind die für die Abrechnung notwendigen Versichertendaten der vorgelegten eGK manuell in das PVS einzugeben. Für eine mögliche Vervollständigung dieser Daten ist der Rückgriff auf die Patientenstammdatei zulässig, wenn im Vorquartal eine gültige eGK oder ein gültiger Anspruchsnachweis vorlag. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Versicherte, dass er bei der genannten Krankenkasse versichert ist. Legt der Versicherte im weiteren Verlauf des Quartals eine gültige eGK vor, ist die Abrechnung auf der Basis dieser Daten vorzunehmen.

2. Ersatzverfahren bei Vorlage eines schriftlichen Anspruchsnachweises:

Dieses Ersatzverfahren liegt vor, wenn der Patient anstatt einer eGK einen schriftlichen Anspruchsnachweis vorlegt. Es sind die Daten des Anspruchsnachweises manuell in das PVS einzupflegen. Zusätzlich sind die Befristungsdaten des Anspruchsnachweises, sofern vorhanden, einzugeben. Es ist eine Kopie des Anspruchsnachweises anzufertigen, vom Patienten zu unterschreiben und mindestens 4 Jahre in der Praxis aufzubewahren. Legt der Versicherte im weiteren Verlauf des Quartals eine gültige eGK vor, ist die Abrechnung auf der Basis dieser Daten vorzunehmen.

3. Ersatzverfahren in Sonderfällen:

Das Ersatzverfahren kommt zum Einsatz, wenn kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt (z. B. bei telefonischer Konsultation, telemedizinischem Zahnarzt-Patientenkontakt, beim Konsil) zustande kommt und die Versichertenstammdaten aus den vorhandenen Patientenstammdaten des Zahnarztes übernommen werden können. Dieses Ersatzverfahren ist nur zulässig, wenn im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegen hat.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de

10. Bitte pflegen Sie Ihre Praxisinformationen im Serviceportal

In unserem Serviceportal haben Sie die Möglichkeit, Ihre Praxisinformationen zu pflegen:

- Internetadresse Ihrer Praxis-Website
- vorhandene Fremdsprachenkenntnisse
- Ihre Sprechstundenzeiten
- Tätigkeitsschwerpunkte laut Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin
- Kapazitäten für die Behandlung von Patienten, die im Basistarif versichert sind.

Um Ihre Daten zu pflegen, loggen Sie sich bitte im Serviceportal ein

- entweder mit Ihrem „persönlichen Zugang“
- oder mit dem „Praxiszugang mit Vollzugriff“.

Nach Anmeldung am Serviceportal mit einem der genannten Zugänge steht Ihnen der Menüpunkt „Stammdaten“ zur Verfügung. Alle von Ihnen hier angegebenen Daten verwenden wir für unsere Zahnarztsuche unter www.kzv-berlin.de/zahnarztsuche. Auf diese Weise findet der Patient noch schneller und unkomplizierter Ihre Zahnarztpraxis.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Angaben im Serviceportal immer aktuell sind. Denn nur so können mögliche Fehlinformationen bzw. Missverständnisse bezüglich Ihrer Praxisinformationen beim Patienten gar nicht erst entstehen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Serviceportal	89004-456	serviceportal@kzv-berlin.de

11. Punktwertübersicht IV. Quartal 2020

In der Anlage II erhalten Sie die aktuelle Punktwertübersicht der fremden Wohnortkassen für das IV. Quartal 2020. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00327](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

12. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage III aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

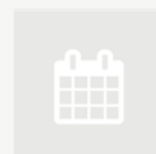
Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

ANLAGE

- I. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z
- II. Punktwertübersicht
- III. Kursangebote des Philipp-Pfaff-Instituts



20. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R., Köln
und der
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

**Änderungen des Bundesmantelvertrages – Zahnärzte und
der Anlagen 1, 3, 8a, 12, 14a, 14b, 15 und 15b**

hier:

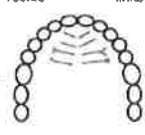
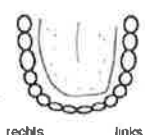
**Redaktionelle Anpassungen, Formblatt Mundgesundheitsplan Pflegebedürftige,
Folgeanpassungen aufgrund der Änderungen des § 55 SGB V zum 01.10.2020,
Aufhebung der Anlage B**

Artikel 1 Redaktionelle Anpassungen

- I. In § 3 Abs. 2 BMV-Z entfallen die Wörter „nach § 53 SGB XII“.
- II. In § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 BMV-Z wird das Wort „Kassenzahnärztliche“ durch das Wort „Kassenärztliche“ ersetzt.
- III. In Anlage 14b A „Allgemeines“ Nr. 1 BMV-Z wird in Satz 7 nach dem „kieferorthopädischen Behandlungsplan“ die Passage „(Vordruck 4a, 4b und 4c)“ ergänzt.
- IV. In Anlage 14b BMV-Z, B „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Heil- und Kostenplan“ wird in A Teil 1 III. Nr. 5 im ersten Satz die „1“ durch eine „2“ ersetzt.

Artikel 2 Formblatt Mundgesundheitsplan Pflegebedürftige

In Anlage 12 BMV-Z wird die Anlage 2, in Anlage 14a BMV-Z der Vordruck 10 durch das folgende Formular ersetzt. Der Austausch dient der Berichtigung, da der seinerzeitigen Änderungsvereinbarung ein fehlerhaftes Formular beigelegt worden war.

Zahnärztliche Information, Pflegeanleitung und Empfehlungen für Versicherte und Pflege- oder Unterstützungspersonen (auch als Beitrag zum Pflegeplan sowie für die vertragszahnärztliche Dokumentation)		
Vorname, Nachname	Ausgehandigt an	Datum der Untersuchung
Status Befund/Versorgung Oberkiefer rechts links Totalprothese <input type="checkbox"/> Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> Beläge links <input type="checkbox"/>  Unterkiefer Totalprothese <input type="checkbox"/> Teilprothese <input type="checkbox"/> Beläge rechts <input type="checkbox"/> Beläge links <input type="checkbox"/> Bitte zeichnen Sie die Prothesenbasis ein.  Zustand Pflege Zahne ☺ ☹ ☹ Schleimhaut ☺ ☹ ☹ Zunge/Zahnfleisch ☺ ☹ ☹ Zahnersatz ☺ ☹ ☹	Mundgesundheitsplan Unterstützung bei Mund-, Zahn- und Prothesenpflege Keine <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Vollständig <input type="checkbox"/> Persönlicher Plan zur Mund- und Prothesenpflege und Empfehlungen zur Vorbeugung von Erkrankungen* Zähne reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Bürste Hand <input type="checkbox"/> Bürste elektrisch <input type="checkbox"/> Dreikopfbürste <input type="checkbox"/> Fluoridzahnpaste (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Fluoridgel (1-mal je Woche) <input type="checkbox"/> Zahnzwischenräume reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Mundschleimhaut reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Zunge reinigen (1-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Prothese(n) reinigen (2-mal am Tag) <input type="checkbox"/> Speichelfluss fördern <input type="checkbox"/> Spüllösung _____ -mal am Tag Ernährung _____ Sonstiges _____ Behandlungsbedarf Füllung <input type="checkbox"/> Zahnfleisch/Mundschleimhaut <input type="checkbox"/> Zahntentfernung <input type="checkbox"/> Zahnersatz <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	Koordination Rücksprache Zahnarzt erforderlich mit Patient <input type="checkbox"/> Rechtl. Betreuer <input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Hausarzt <input type="checkbox"/> Pflege-/Unterstützungspers. <input type="checkbox"/> Anderer Zahnarzt <input type="checkbox"/> Apotheker <input type="checkbox"/> Sonstige _____ Wo soll Behandlung erfolgen Zahnarztpraxis <input type="checkbox"/> Pflegeeinrichtung <input type="checkbox"/> Andernorts _____ Behandlung in Narkose <input type="checkbox"/> Krankenfahrt/-transport erforderlich <input type="checkbox"/> Behandlungseinwilligung ist erfolgt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Besonderheiten/Anmerkungen _____ _____ _____ Unterschrift Zahnarzt _____
* Empfehlung zur effektiven und effizienten Umsetzung. Bestehende Regelungen zur Kostentragung der Maßnahmen bleiben unberührt.		

Originalgröße DIN A4 quer

Artikel 3 Folgeanpassungen aufgrund der Änderungen des § 55 SGB V zum 01.10.2020

- I. In § 19 BMV-Z werden die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 3 bis 5 SGB V“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 3 bis 6 SGB V“ ersetzt.
- II. In Anlage 3 BMV-Z, § 3 Abs. 1 werden die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 3 bis 5 SGB V“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 3 bis 6 SGB V“ ersetzt.
- III. In Anlage 8a BMV-Z, § 6 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 17 wird das Wort „Bonus“ durch „Höhe des Festzuschusses“ ersetzt.
- IV. In Anlage 14a BMV-Z, Vordruck 3a werden im Abschnitt IV. Zuschussfestsetzung die Zeilen

„Hinweis:

- % Vorsorge-Bonus ist bereits in den Festzuschüssen enthalten.
 Es liegt ein Härtefall vor.“

- VI. In Anlage 14a BMV-Z, Vordruck 8, erhält die Rückseite „Nachweisheft zur Erlangung des Bonus beim Zahnersatz“ folgende Fassung:

„Nachweisheft zur Erlangung des Bonus beim Zahnersatz

Versicherte erhalten bei der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen von ihrer Krankenkasse höhere Festzuschüsse, wenn sie

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Individualprophylaxe-Untersuchungen in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen haben,
- sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres wenigstens einmal in einem Kalenderjahr haben zahnärztlich untersuchen lassen.

Außerdem muss der Gebisszustand regelmäßige Pflege erkennen lassen.

Der Festzuschuss erhöht sich von 60 auf 70 %, wenn die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen ohne Unterbrechungen in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden. Der Festzuschuss erhöht sich auf 75 %, wenn der Nachweis für die letzten zehn Jahre erbracht wird.“

Bonushefte in der bis zum 01.10.2020 gedruckten Fassung können weiterhin ausgegeben werden, bis die Krankenkassen ein neues, angepasstes Bonusheft zur Verfügung stellen. Der Hinweis in Bonusheften alter Fassung auf die bis zum 01.10.2020 geltenden Bonusstufen ist unbeachtlich. Ausgegebene Hefte behalten ihre Gültigkeit und können weiterhin von der Zahnarztpraxis zum Nachweis der Untersuchungen abgestempelt werden.

- VII. In Anlage 14b BMV-Z, B „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Heil- und Kostenplan“, A Teil 1, I.3., Abschnitt „Gleich- und andersartige Leistungen, Zahnärztliche Leistungen“ werden die Wörter „über dem doppelten Festzuschuss“ durch die Wörter „über dem Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent“ ersetzt.

- VIII. In Anlage 14b BMV-Z, B „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Heil- und Kostenplan“, A Teil 1, IV. „Zuschussfestsetzung“ wird der Satz „Des Weiteren trägt sie ein, ob „00“, „20“ oder „30“ Prozent Vorsorge-Bonus in den Festzuschüssen enthalten ist.“ durch die Sätze „Des Weiteren trägt sie ein, ob die Beträge Festzuschüssen in Höhe von „60“ (ohne Bonus), „70“ (Bonusheft 5 Jahre) oder „75“ (Bonusheft 10 Jahre) Prozent entsprechen. Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Durchschnittskosten der Regelversorgung.“ ersetzt.

- IX. In Anlage 14b BMV-Z, B „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Heil- und Kostenplan“, A Teil 1, V.8. erhält der Abschnitt „Härtefall“ folgende Fassung:

„Versicherte, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden und eine Regelversorgung wählen, erhalten grundsätzlich einen Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent bzw. höchstens die tatsächlichen Kosten. Deckt der Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent die tatsächlichen Kosten nicht ab, übernimmt die Krankenkasse auch die zusätzlichen Kosten.

Wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- und/oder andersartigen Zahnersatz, erhalten sie maximal einen Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent.

Bei der Abrechnung des Festzuschusses ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe Kosten für die Verwendung einer Edelmetalllegierung oder von Reinmetall angefallen sind.

Die tatsächlichen Kosten bei der Regelversorgung und der Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent bei gleich- und andersartigen Versorgungen werden von der Krankenkasse nur insoweit übernommen, als darin keine Mehrkosten für Edel- oder Reinmetall enthalten sind.

Daher sind diese Mehrkosten von den tatsächlichen Gesamtkosten abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist der anzusetzende Festzuschuss. Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) hat zugesagt, gegenüber seinen Mitgliedern die Empfehlung auszusprechen, dass ein gesonderter Ausweis der Edelmetallkosten erfolgen soll. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inkl. MwSt. Der errechnete Betrag ist in Nr. 8 einzutragen.

Beispiel:

Gesamtkosten	1.050,- EUR
Festzuschuss 100 %	1.000,- EUR
./i. Mehrkosten (Edelmetallkosten ./i. fiktive NEM-Kosten)	100,- EUR

Festzuschuss der Krankenkasse	950,- EUR

- X. In Anlage 14b BMV-Z, B „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Heil- und Kostenplan“, C, I. werden im letzten Absatz die Wörter „der über dem doppelten Festzuschuss liegende Betrag“ durch die Wörter „der über dem Festzuschuss in Höhe von 100 Prozent liegende Betrag“ ersetzt.
- XI. 1. In Anlage 15 BMV-Z, § 11 Ziffer 18 wird der Text „18. Bonusstufe**“ durch den Text „18. Höhe der Festzuschüsse in Prozent anhand des vorgelegten Bonusheftes**“ ersetzt.
2. Die Protokollnotiz zu Ziffer 18 erhält folgende Fassung:
- „Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Zahnarzt im Nachhinein für eine falsche Angabe der prozentualen Zuschusshöhe nicht haftbar gemacht werden kann, wenn die Krankenkasse bei der Prüfung des Antrags eine abweichende Zuschusshöhe feststellt.“*
- XII. In Anlage 15 BMV-Z erhält § 14 Ziffer 5 folgende Fassung:
- „5. Bei Zahnersatz: Befundnummer und Anzahl, Höhe der Festzuschüsse in Prozent / Härtefall, Festzuschussbetrag/-beträge und deren vorläufige Summe“
- XIII. 1. In Anlage 15b BMV-Z, Teil 2, Szenarien BEMA-Teil 5, erhält die unter Ziffer 2 genannte Bezeichnung von Szenario 2 sowohl in der Übersicht als auch bei der näheren Beschreibung folgende Fassung:
- „2. Szenario: Genehmigung erfolgt mit geänderten Festzuschussbeträgen bzw. geänderter prozentualer Zuschusshöhe“.
2. Der unter Ziffer 2 beim dritten Listenpunkt aufgeführte Text erhält folgende Fassung:
- „Die Krankenkasse prüft den Antragsdatensatz und erstellt den Antwortdatensatz mit geänderten Festzuschussbeträgen bzw. geänderter prozentualer Zuschusshöhe.“
3. Der unter Ziffer 2 beim fünften Listenpunkt aufgeführte Text folgende Fassung:
- „Das PVS informiert den Zahnarzt über die geänderten Festzuschussbeträge bzw. die geänderte prozentuale Zuschusshöhe, die von der PVS übernommen werden.“
- XIV. 1. In Anlage 15b BMV-Z, Teil 2, Szenarien BEMA-Teil 5, erhält die unter Ziffer 8 genannte Bezeichnung von Szenario 8 sowohl in der Übersicht als auch bei der näheren Beschreibung folgende Fassung:
- „8. Szenario: Nachträgliche Änderung der Zuschusshöhe (Bonusheft/Härtefall) durch die Krankenkasse“
2. Der unter Ziffer 8 beim ersten Listenpunkt aufgeführte Text erhält folgende Fassung:
- „Die Krankenkasse vermerkt im Laufe der Behandlung nach Genehmigung die nachträgliche Änderung der prozentualen Zuschusshöhe / den Härtefall in ihrem System.“
3. Der unter Ziffer 8 beim vierten Listenpunkt aufgeführte Text erhält folgende Fassung:
- „Hier soll nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien ein Automatismus eintreten, dass die geänderten Daten in dem PVS ersichtlich sind. Mit geänderter prozentualer Zuschusshöhe ändern sich automatisch die Festzuschussbeträge.“
4. In Ziffer 8 wird im letzten Satz das Wort „Bonushöhe“ durch die Wörter „prozentualen Zuschusshöhe“ ersetzt.

Artikel 4 Aufhebung der Anlage B und Folgeanpassung

- I. Die Anlage B BMV-Z wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben. Aufgrund der Weiterentwicklung der elektronischen Abrechnung sind heute ausschließlich alphanumerische Gebührennummern zu übermitteln, so dass es der mit Anlage B bisher vereinbarten Liste der numerischen Leistungsnummern nicht mehr bedarf.
- II. In Anlage 1 Ziffer 2.4.3 Satz 1 und Ziffer 3.3.3 Satz 1 BMV-Z entfällt jeweils der Satzteil „soweit nicht die KZVen bestimmt haben, dass die numerischen Gebührennummern gem. Anlage B zum BMV-Z zu übermitteln sind“.

Artikel 5

Artikel 1 und 2 treten am Tag nach Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung in Kraft.

Artikel 3 tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Artikel 4 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorliegende Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, Berlin 29.09.2020



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2020
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 05.10.2020)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 0,9535 – IKK 0,9774 – SVLFG 0,9525 – KNAPPSCHAFT 0,9918

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9576

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1421	1,2139	1,1393	1,2025	1,1371	1,2021	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9576	1,2187
11	Bayern	1,1056	1,2203	1,1084	1,2325	1,1102	1,2346	1,1170	1,2695	84	1,1111	1,2360
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	31	1,0971	1,1635
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846	1,1427	1,1846	1,1427	1,2280	1,1427	1,1846	13	1,1427	1,1846
36	SOZ Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,0119	1,0455	1,1047	1,1600	1,0823	1,1525	1,0768	1,1768	01	1,0138	1,0734
53	Brandenburg	1,1223	1,1819	1,0944	1,1468	1,1089	1,2232	1,0768	1,1768	07	1,0748	1,1356
54	Sachsen-Anhalt	1,1091	1,2137	1,1293	1,2360	1,1089	1,2195	1,0768	1,1768	10	1,1105	1,2165
55	Thüringen	1,1482	1,2887	1,1276	1,2594	1,1248	1,2443	1,0768	1,1768	60	1,1245	1,2491
56	Sachsen	1,1482	1,2887	1,1252	1,2586	1,1252	1,2178	1,0768	1,1768	77	1,1144	1,2491

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Curriculum Implantologie

Hands-on-Kurs

Kursnummer	2025.1
Moderatoren	Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Max Heiland, Berlin • Dr. med. Dr. med. dent. Anette Strunz, Berlin
Referenten	Univ.-Prof. Dr. med. dent. Henrik Dommisch, Berlin • OÄ Dr. med. dent. Katrin Döring, Berlin • PD Dr. med. dent. Tabea Flüge, Freiburg • Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Max Heiland, Berlin • Dr. med. dent. Detlef Hildebrand, Berlin • PD Dr. med. dent. Susanne Nahles, Berlin • Univ.-Prof. Dr. med. dent. Katja Nelson, Freiburg • Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Michael Stiller, Berlin • OA PD Dr. med. Frank Peter Strietzel, Berlin • Dr. med. Dr. med. dent. Anette Strunz, Berlin

Zielgruppe	Zahnärzte
Punkte	96+15
Kursgebühr	4.850,- €
	Ratenzahlung möglich: 6 Raten à 849,- €

Start: 13./14.11.2020
weitere Kurstermine folgen



Univ.-Prof. Dr. Dr. M. Heiland

Das neue Curriculum Implantologie startet im Herbst diesen Jahres am Philipp-Pfaff-Institut. Die Teilnehmer erwartet ein kompaktes, unabhängiges, praxisnahes und aktuelles Curriculum mit einem erfahrenen, selbst forschenden und fein abgestimmten Referententeam unter der Moderation von Professor Dr. Dr. Max Heiland und Frau Dr. Dr. Anette Strunz.

Jetzt neu: Für die wirtschaftliche Abrechnung der neu erlernten Methoden und Verfahren bieten wir die Möglichkeit einer gleichzeitigen Online-Teilnahme ihrer ZMV am Kursteil: Abrechnung implantologischer Leistungen. Dieses Angebot ist in der Kursgebühr enthalten.



Dr. Dr. A. Strunz

An 6 Wochenenden wird das große Fachgebiet der Implantologie so aufbereitet, dass Sie nach dem erfolgreichen Abschluss des Curriculums die Patienten, die auf eine implantologische Versorgung angewiesen sind, in Ihrer Praxis therapieren und nachversorgen können.

Dazu erfahren Sie, wie die implantologisch-prothetischen Fragestellungen richtig geplant und konzipiert werden und welche Implantatsysteme Ihnen dazu zur Verfügung stehen. Es werden die anatomischen Aspekte für das Hart- und Weichgewebsmanagement vermittelt und besondere chirurgische Anforderungen erläutert. Dazu gehören Schnittführungen, Prinzipien der Augmentationen, Bone splitting und Knochenersatzmaterialien. Bestimmte Techniken werden dazu in vielen praktischen Übungen erlernt und angewendet. Die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen wie Endodontologie oder Parodontologie werden durch Fachspezialisten im Referententeam ebenfalls beleuchtet. Anhand von vielen Patientenfällen werden die Behandlungsabläufe der Implantatprothetik vorgestellt und auch die komplette Planung der Implantation sowohl konventionell als auch im digi-

tal Workflow diskutiert. Die Teilnahme an einer Live-OP, die direkt in der MKG-Chirurgie von Professor Heiland stattfindet, rundet die Kursreihe ab.

- Einführung in die Implantologie + Vorstellung verschiedener Implantatsysteme
- Implantatchirurgie/Augmentationen
- Hart- und Weichgewebsmanagement
- Implantatprothetik I und II
- Parodontologie, Periimplantitis
- Implantatnachsorge und Komplikationsmanagement
- Abrechnung implantologischer Leistungen
- Kollegiales Abschlussgespräch
- Übergabe der Zertifikate

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0


 PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich willige ein, dass meine oben angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.

Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den oben angeführten Kurs (Kursnummer 2025.1) an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift

Fortbildungsreihe **07.-12.12.2020** Online Live-Behandlungen Prophylaxe Intensiv: „Aus der Praxis – für die Praxis“

Bitte kreuzen Sie zur Anmeldung den Kurs an!

je Kurs 2 Kurspunkte

Referent*innen mit erstklassiger Fach-Expertise und viel praktischer Erfahrung geben Background-Informationen und führen Live-Behandlungen durch, rund um das Thema Prophylaxe: Kariesprävention in der Zukunft, Weiße Zähne, Implantatnachsorge u. v. m.

Weißer geht 's nicht



Referentin: DH Karola Westrup, Lüdinghausen
Kurstermin: Do 10.12.2020, 18:00-19:30 Uhr
Kursnummer: 3193.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Ausblick in die Zukunft der Kariesprävention – Fakten und Visionen



Referent: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Sebastian Paris, Berlin
Kurstermin: Mo 07.12.2020, 18:00-19:30 Uhr
Kursnummer: 3190.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Das Implantat in der Nachsorge – eine besondere Herausforderung?!



Referent: Dr. med. dent. Jan Müller, Berlin
Kurstermin: Fr 11.12.2020, 18:00-19:30 Uhr
Kursnummer: 3194.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Prophylaxe für die Augen: Besser sehen, ohne Stress!



Referent: Sven Munderloh, Großhansdorf
Kurstermin: Di 08.12.2020, 18:00-19:30 Uhr
Kursnummer: 3191.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Natürlich (Mund-)gesund ernähren



Referentin: Maren Albrecht, Blankenfelde-Mahlow
Kurstermin: Sa 12.12.2020, 10:00-11:30 Uhr
Kursnummer: 3195.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Hilfen zum Rauchstopp – Es ist nie zu spät



Referentinnen: Susanne Becker, Berlin •
Dr. Katrin Schaller, Heidelberg
Kurstermin: Mi 09.12.2020, 18:00-19:30 Uhr
Kursnummer: 3192.0 • Kursgebühr: 59,00 €



Die fabelhafte Welt der Mundhöhle



Referentin: DH Birgit Stalla, Dumersheim
Kurstermin: Sa 12.12.2020, 12:30-14:00 Uhr
Kursnummer: 3196.0 • Kursgebühr: 59,00 €

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
 Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angeführte/n Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift